Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 8

Artikel: Die Gewässerkorrektion und die Güterzusammenlegung im Saxerriet (Gemeinden Gams und Sennwald, Kanton St. Gallen) [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581662

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chert werden und derjenige der weiteren 300 Wohnungen nach und nach, jedoch so, daß alle 600 Wohnungen bis Ende 1926 oder spätestens 1. April 1927 fertig gestellt werden.

Das als Bauplatz für die Häuser und als künftige Anlage vorgesehene Gelände umfaßt 13,700 m² und setzt sich zusammen aus dem Gebiete des alten Friedhofes Unterstraß (6255 m²) und einigen anstoßenden fiskalischen Grundstücken der Stadt. Es grenzt nordöstlich an die Guggachstraße, südöstlich an die Schaffhauserstraße, südwestlich an die Gärtnerei Fehr und an die Grundstücke der Häuser an der Zeppelinstraße und nordwestlich an das künftige Schulhausgrundstück. Für die Wohnkolonie werden rund 8000 m² benötigt, für die Grünanlage und die Straßen 5700 m². Die Gesamtanlage ist so projektiert, daß sich im Zusammenhang mit dem später zu erstellenden Schulhaus Milchbuck eine großzügige einheitliche Bebauung ergibt. Der alte Friedhof soll entsprechend dem grundsätzlichen Beschlusse des großen Stadtrates vom Jahre 1901, wonach aufzuhebende Friedhöfe in öffentliche Anlagen umzuwandeln sind, zum weitaus größten Teil unüberbaut bleiben und für die Anlage in Anspruch genommen werden.

Die Mietzinse werden berechnet für 8 Zweizimmerwohnungen auf 1140 Fr., 69 Dreizimmerwohnungen auf 1450 Fr. und 24 Vierzimmerwohnungen auf 1870 Franken. Der Stadtrat bezeichnet diese Mietzinse als sehr hoch, aber den heutigen Baukosten entsprechend; die räumige und zum Teil niedrige Bebauung lasse keine niedrigeren Ansätze zu. Im Vergleich zum Marktwert von Wohnungen in ähnlich guter Lage, wie sie die um eine große Grünanlage gruppierten Häuser auf dem Milchbuck hätten, seien sie keineswegs übersetzt. Für Arbeiterfamilien mit bescheidenem Einkommen seien sie jedoch nicht erschwinglich, es würden als Mieter Arbeiterfamilien mit besserem Einkommen und Familien des bescheidenen Mittelstandes in Betracht kommen. Da auch diese Kreise unter der Wohnungsnot leiden, werde die geplante Wohnkolonie zweifellos einem Bedürfnis entsprechen. Weil die den heutigen Baukosten entsprechenden Mietzinse für ärmere kinderreiche Familien unerschwinglich sind, beschlossen die Behörden und die Gemeinde, über die Gewährung von Darlehen hinaus eine besondere Aktion zugunsten des Baues verbilligter Wohnungen für kinderreiche Familien zu unternehmen.

Es wurde zu diesem Zwecke eine öffentliche Stiftung „Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien der Stadt Zürich" geschaffen, deren Aufgabe es ist, in Einfamilien- oder in kleinen Mehrfamilienhäusern Vier- und Fünfzimmerwohnungen zu schaffen und an kinderreiche Familien zu einem Mietzinse, der 25 % unter den Selbstkosten ist, abzugeben. Der Stiftung wurden für diese Verbilligung der Wohnungen 1,400,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Überdies wurde ein Kredit von 600,000 Franken bewilligt für Verbilligung von Wohnungen für kinderreiche Familien in genossenschaftlichen Bauten. Der Kredit sollte dazu dienen, an den Bau verbilligter Wohnungen in Ergänzung einer Subvention von Bund und Kanton von zusammen 10 % einen Beitrag von 15 % der Baukosten zu gewähren, so daß die Gesamtsubvention 25 % der eigentlichen Baukosten (ohne Landerwerb) betrug. Man dürfe sich bezüglich des Umfanges des privaten, der Förderung durch die Stadt entbehrenden Wohnungenbaues keine großen Hoffnungen hingeben, wenn man sich nicht der Gefahr einer wesentlichen Verschärfung der Wohnungsnot aussetzen wolle.

Die Erfahrungen der letzten Zeit hätten gezeigt, daß immer noch ein ungestilltes Wohnungenbedürfnis vorhanden sei. Auch wenn man die Aussichten für das Jahr 1926 etwas ungünstiger beurteilen sollte, als wie sich die Wirklichkeit schließlich herausstellen werde, so sei immer noch kein Wohnungenüberfluß zu befürchten. Ein gewisser Vorrat von Leerwohnungen sei für Herstellung normaler Wohnungsmarktverhältnisse unbedingtes Erfordernis. Heute könne die vom privaten Wohnungenbau zu erwartende Produktion für das Jahr 1926 vorsichtigerweise auf nicht mehr als 300 Wohnungen geschätzt werden.

Die Gewässerkorrektion und die Güterzusammenlegung im Saxerriet (Gemeinden Gams und Sennwald, Kanton St. Gallen).

(Korrespondenz.) (Schluß.)

V. Kostenbetrag und Finanzierung.

1. Kostenvoranschlag.

Der Kostenvoranschlag wurde im Jahre 1917 aufgestellt. Für die Bergverbauung des Gasenzen- und Rossisbaches, für die Korrektion der Bäche im Tale und die Güterzusammenlegung wurden die Gesamtkosten auf die gewaltige Summe von 3,964,000 Fr. berechnet. Diese Kosten verteilen sich auf die einzelnen Bauteile wie folgt:

A. Bachverbauung und Korrektionen.

1. Gasenzenbach:		
a) Bergverbauung (1150 m)	Fr. 330,000	
b) Talkorrektion (3165 m)	„ 553,000	Fr. 883,000
2. Grenzbach (830 m)		„ 102,000
3. Hauptkanal mit Mühlbach (4072 m)		„ 670,000
4. Rossbach:		
a) Bergverbauung (160 m)	Fr. 39,000	
b) Talkorrektion (1180 m)	„ 244,000	„ 283,000
5. Farbbach (470 m)		„ 56,000
6. Göllenmadbach und Entwässerungskanal im Riet (2305 m)		„ 236,000
7. Wieslen- und Bohnenlochbach (2210 m)		„ 310,000
8. Schlipfbach (532 m)		„ 56,000
9. Lindenbach (188 m)		„ 22,000
10. Hubbach (1000 m)		„ 116,000
11. Fuchsbrunnen u. Breitleuibach (2025 m)		„ 310,000
Zusammen (19,287 m)		Fr. 3,044,000

B. Güterzusammenlegung.

1. Umlegung	Fr. 126,250	
2. Weganlagen	„ 301,000	
3. Kanalisationen	„ 212,000	
4. Entwässerungen	„ 108,000	
5. Dammabtragungen und Urbarisierungen	„ 50,000	
6. Verschiedenes	„ 122,750	Fr. 920,000
Gesamtkosten der Verbauung, Korrektion und Güterzusammenlegung		Fr. 3,964,000

Diese Summe auf das ganze beteiligte Gebiet von rund 950 ha verteilt, ergibt pro Hektare eine Belastung von rund 4170 Fr. Mit Rücksicht darauf, daß mit der Durchführung des ganzen Unternehmens aus einem beinahe wertlosen Sumpf- und Rietgelände wertvolles Pflanzland geschaffen werden kann, war die Wirtschaftlichkeit des Werkes trotz der gewaltigen Kosten dennoch vollauf gegeben.

2. Kostenverteilung.

Es war gegeben, daß sowohl Bund als auch Kanton eine der großen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung des Werkes entsprechende finanzielle Unterstützung gewähren mußten. Vom Bund konnte man, in Anlehnung an ähnliche Werke, für die Erstellung der

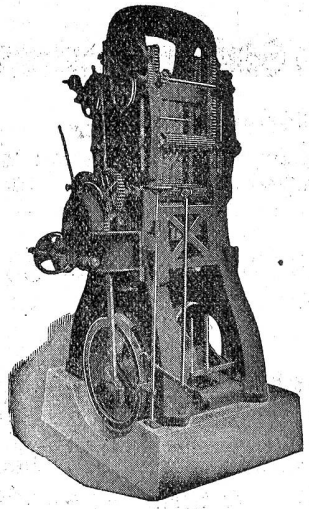

Moderne Hochleistungs-Vollgatter
mit Tonnenlagerung, Friktionsvorschub und Walzentrieb durch Ketten

A. MÜLLER & Co
MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
BRUGG
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK FÜR DEN BAU VON
SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN
18

Hauptkanäle 45 bis 50 %, für die Erstellung der Nebenkanäle 40 % der wirklichen Kosten als Beitrag erwarten. Für die Güterzusammenlegung besteht die Übung, daß der Bund gleich viel leistet wie der Kanton.

Den kantonalen Beitrag für die Gewässerkorrektion, die auf Grund des Nachtragsgesetzes über die Verbauung von Wildbächen und Rüfen durchgeführt wurde, beantragte der Regierungsrat, in Entsprechung der Beiträge ähnlicher Entwässerungsprojekte, eine Beteiligung von 25 % der wirklichen Kosten. Die Güterzusammenlegung war auf Grund des Nachtragsgesetzes über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen zu subventionieren; hier wurde ein Beitrag von 30 % beantragt.

Die politischen Gemeinden Sennwald und Gams konnten nur mit 5 % für die Gewässerkorrektion belastet werden, weil diese beiden Gemeinden außerordentlich hohe Steuern aufbringen müssen.

Die zu erwartenden Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden ergaben folgende Summen:

	Gewässerkorrektion	Güterzusammenlegung	Zusammen
Bund	Fr. 1,330,000	Fr. 276,000	Fr. 1,606,000
Kanton	„ 761,000	„ 276,000	„ 1,037,000
Gemeinden	„ 152,000	—	„ 152,200
Zusammen	Fr. 2,243,200	Fr. 552,000	Fr. 2,795,200

Für den beteiligten Grundbesitz blieben daher nach dieser Aufstellung insgesamt zu decken 3,964,000 Fr. weniger 2,795,200 Fr. = 1,168,800 Fr. Pro Hektar der zu belastenden Fläche ergibt dies 1230 Fr.

An diese staatlichen Beiträge wurde die Bedingung geknüpft, daß das Saxerriet-Unternehmen dem Staate rund 300 ha der zusammenzulegenden Fläche für die Verlegung der kantonalen Strafanstalt zur Verfügung stelle. Die vom Regierungsrat eingesetzte Experten-Kommission für die Verlegung der Strafanstalt hatte nach einläßlichen Untersuchungen gefunden, daß sich eine neue Strafanstalt mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb im ganzen Kanton kaum günstiger erstellen lasse als im Saxerriet. Vermöge der vorzunehmenden Güterzusammenlegung ließ sich ein genügend großes, arrondiertes Gut in einer Lage ausscheiden, wo für die Kultivierung des Bodens reichlich Gelegenheit vorhanden ist und die sich in erreichbarer Nähe einer Bahnstation befindet. Die Strafanstalt wird berufen sein, mitzuhelfen, die für die Gewässerkorrektion und die Güterzusammenlegung ausgeworfenen Gelder durch eine intensive Wirtschaft möglichst rasch produktiv zu machen und den übrigen Grundbesitzern im Landwirtschaftsbetrieb mit einem guten Beispiel voranzugehen. Der Staat vergütet dem Saxerriet-Unternehmen den von ihm mit Beschlag belegten Boden zu dem Preise, den er vor der Ausführung der gemeinsamen Meliorationsarbeiten hatte.

Der Regierungsrat kam daher zuhanden des Kantonsrates zu folgendem

Beschlusses-Antrag:

1. Es seien dem Saxerriet-Unternehmen auf Grund des Nachtragsgesetzes über die Verbauung der Wildbäche und Rüfen und des Nachtragsgesetzes über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen folgende Staatsbeiträge zugesichert:
   a) an die projektierte Gewässerkorrektion im Kostenvoranschlag von 3,044,000 Fr. 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum 761,000 Fr. = 25 % der Voranschlagsumme.
   b) an die projektierte Güterzusammenlegung im Kostenvoranschlag von 920,000 Fr. 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 276,000 Fr. = 30 % der Voranschlagsumme.
2. An die Ausrichtung dieser Staatsbeiträge sei die Bedingung geknüpft, daß das Saxerriet-Unternehmen dem Staat nach Auswahl der zuständigen Amtsstelle zirka 300 ha der zusammenzulegenden Fläche für die Verlegung der kantonalen Strafanstalt zum heute geltenden Bodenpreis zu überlassen habe.

* * *

In der Kantonsratssitzung vom 7. März 1918 wurden diese Anträge angenommen, mit folgenden zwei Änderungen:

a) Der Beitrag an die Gewässerkorrektion wurde vorgesehen auf 25 % von 3,223,000 Fr. = 805,750 Fr.
b) Der für die Verlegung der kantonalen Strafanstalt abzutretende Boden soll 150 ha messen. Die Auswahl dieses Bodens geschieht von den zuständigen Amtsstellen; sie hat vor der Aufteilung des Grundbesitzes an die bisherigen Eigentümer zu erfolgen. Der Kaufpreis ist von den Schatzungsinstanzen festzustellen, die für die Güterzusammenlegung bestellt

werden; er soll auf Grund des normalen landläufigen Wertes ermittelt werden, den der Boden vor der Ausführung der Ameliorationsarbeiten gehabt hat. Der Staat hat die Kosten des Perimeters in gleicher Weise wie die privaten Grundbesitzer zu tragen.

3. Nachtragskredite.

Es ist klar, daß der Kostenvoranschlag vom Jahre 1917 durch die Baupreise der folgenden Jahre überholt wurde. Innert einer Bauzeit von mehreren Jahren können auch unter gewöhnlichen Verhältnissen die Preise einigermaßen anziehen; aber jedermann hat es noch gut in Erinnerung, wie in den Jahren 1918—1920 manchmal die Kostenvoranschläge schon nach einem Vierteljahr nicht mehr eingehalten werden konnten. Wie viel mehr kann dies zutreffen bei einem Werk, dessen Hauptteile in Zeiten höchsten Preisstandes ausgeführt werden mußten und dessen Vollendung acht Jahre später erfolgte als die Aufstellung des Voranschlages.

Lautete die Berechnung für die Gewässerkorrektion vom Jahre 1912 auf 2,000,000 Fr., so stellte sich der Voranschlag vom Jahre 1917 schon auf 2,714,000 Fr.

Auf 30. Juni 1924 waren ausgegeben	Fr.	2,949,000
dazu kam die Inventarbelastung	„	67,000
Kosten für die Vollendungsarbeiten	„	859,000
mutmaßliche Gesamtausgabe	Fr.	3,875,000

Die Kostenüberschreitung beträgt somit rund 652,000 Franken oder etwa 20 %. Da seit 1917 Steigerungen der Löhne und Baustoffpreise bis 100 % eintraten, ist dieses Ergebnis als überaus günstig zu beurteilen. Es werden ihm wenige an die Seite zu stellen sein.

Man bezahlte beispielsweise:

	1917	1920	1921	1924	
Stundenlöhne für Handlanger	50–52	105	112	92	Rp.
Zement per Sack (50 kg)	8.20	13.40	9.60	9.15	Fr.
Steinkohlenbriketts pro 100 kg	8.90	18.20	8.90	8.—	Fr.
Rundholz pro m³	60.—	73.75	—	61.—	Fr.
Tannene Bretter pro m³	98.—	105.—	—	85.—	Fr.

Ähnliche Erfahrungen machte man auch bei der Güterzusammenlegung. Im November 1924 mußte man bis zur Bauvollendung mit folgenden Ausgaben rechnen:

Geometrische Arbeiten, Schatzungen	Fr.	141,000
Weganlagen	„	602,000
Kanalisationen, Drainage	„	402,000
Dammabtragungen	„	175,000
Verschiedenes, Projekte, Bauleitung	„	140,000
Gesamtausgaben	Fr.	1,460,000

Gegenüber dem Voranschlag von 920,000 Fr. ergeben sich Mehrkosten im Betrage von 540,000 Fr. oder gegen 60 %.

In der Herbstsession 1924 bewilligte der Große Rat des Kantons St. Gallen Nachtragskredite von 162,000 Fr. für die Güterzusammenlegung und 163,000 Fr. für die Gewässerkorrektion im Saxerriet. Vom Bund sind ebenfalls entsprechende Nachtragssubventionen beschlossen oder zu erwarten.

Für die Güterzusammenlegung stellen sich die Beiträge von Bund und Kanton auf 73 % oder 1,060,000 Fr.; auf die Beteiligten entfallen noch 27 % oder 400,000 Fr.

Die Vorteile dieses großen Korrektionswerkes im Saxerriet werden sich schon nach einem Jahrzehnt deutlich bemerkbar machen. Mögen auch die aufgewendeten Mittel etwas hoch erscheinen, so sind sie jedenfalls für alle Zeiten wohl angebracht und nutzbringend angelegt.

☞ Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.

Kreisschreiben Nr. 325

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

I. Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes hat in seiner Sitzung vom 24. April 1925 in Basel beschlossen, die

Jahresversammlung

auf Samstag, den 4. und Sonntag, den 5. Juli 1925 nach Baden

einzuberufen.

Es dürfte bekannt sein, daß die Jahresversammlung 1924 in Arbon den Versammlungsort Baden für 1925 mehrheitlich gewählt hat mit Rücksicht auf die in Baden stattfindende Kantonalaargauische Gewerbeausstellung, die am 1. Juli 1925 eröffnet wird. Deren Besuch wird sich für jeden Gewerbetreibenden ganz offensichtlich lohnen, so daß wir auch hoffen, eine recht zahlreiche Teilnehmerzahl an der Jahresversammlung begrüßen zu können.

Den Hauptverhandlungsgegenstand der diesjährigen Jahresversammlung wird bilden die

Beratung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

An der Sitzung des Zentralvorstandes vom 16. Mai 1925 wird der Entwurf definitiv bereinigt und daraufhin den Sektionen mit dem Ersuchen zugestellt, ihre eventuellen Wünsche hiezu noch zu äußern.

Die Gründe, welche die Direktion und den Zentralvorstand veranlaßt haben, in dieser Frage der Gewerbegesetzgebung von dem Beschlusse der Jahresversammlung von Arbon 1924 einigermaßen abzugehen, werden den Teilnehmern an der Jahresversammlung in Baden zur Kenntnis gebracht werden.

II. Das definitive Traktandenverzeichnis, sowie das Programm für die Durchführung der Jahresversammlung werden wir unsern Sektionen bekanntgeben können, sobald wir vom Organisationskomitee in Baden hierüber genau orientiert sein werden.

Vorläufig ist vorgesehen, die Tagung im Kasino von Baden abzuhalten.

III. Anträge der Sektionen. § 14 der Statuten schreibt vor, daß Anträge der Sektionen, die an der Jahresversammlung zur Behandlung kommen sollen, der Direktion des Schweiz. Gewerbeverbandes mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Jahresversammlung eingereicht werden müssen.

IV. Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe. Das vom Schweizer. Gewerbeverband herausgegebene Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe, 1922/24, IV. Auflage, ist ein „Gewerblerbuch" im wahrsten Sinne des Wortes. Es verdient weiteste Verbreitung und kann beim Sekretariate des Schweizer. Gewerbeverbandes bestellt und bezogen werden. Sein Preis beträgt 5 Fr. Der I. und II. Jahrgang werden zum reduzierten Preise von 2 Fr. abgegeben.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Für die Direktion des Schweiz. Gewerbeverbandes:

Der Präsident: Dr. H. Tschumi.

Die Sekretäre: H. Galeazzi, Fürspr.
Dr. Robert Jaccard.